

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9117 –**

Deutsche Sicherheitsfirmen und Militärfirmen in Krisen- und Kriegsgebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Vergangenheit berichteten Medien immer wieder über den Einsatz deutscher Sicherheits- und Militärfirmen in Kriegs- und Krisengebieten bzw. über die Tätigkeit deutscher Staatsangehöriger für entsprechende ausländische Unternehmen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass hier auch außenpolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland berührt werden (vgl. „Krieg ist ihr Geschäft“, Bild.de vom 29. Oktober 2017, www.bild.de/politik/ausland/krieg/ist-ihr-geschaeft-53680592.bild.html; „Privatarmeen außer Kontrolle“, Deutsche Welle vom 14. April 2022, www.dw.com/de/privatarmeen-au%C3%9Fer-kontrolle/a-61455779).

Gegenwärtig besteht zwar ein freiwilliger Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen, die in Krisen- und Kriegsgebieten tätig sind, dieser wurde jedoch bis August 2011 von keinem deutschen Unternehmen unterzeichnet (vgl. „Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister“, icoca.ch/sites/all/themes/icoca/assets/icoc_german3.pdf sowie Bundestagsdrucksache 17/6780, S. 7 f.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird auf folgenden Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen verwiesen, die die Thematik der vorliegenden Fragestellung behandeln:

- die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10219,
- die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947,
- die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149.

Sofern die Bundesregierung über Informationen verfügt, die über die im Internet abrufbaren Darstellungen der genannten Unternehmen hinausgehen, können diese nach gründlicher Abwägung zwischen den Grundrechten Dritter und dem

parlamentarischen Informationsanspruch weder in offener noch in eingestufte Form übermittelt werden. Weitergehende Angaben könnten die Unternehmen, deren Mitarbeitende sowie deren Schutzobjekte und Auftraggebende einer erhöhten Gefährdung von Leib und Leben im jeweiligen Einsatzland aussetzen. Darüber hinaus stehen einer Veröffentlichung detaillierter Angaben die Rechte der Unternehmen, insbesondere ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die Tätigkeit und den Schwerpunkt des individuellen Geschäftsmodells zuließe.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu folgenden deutschen Sicherheits- und Militärfirmen, die in Krisen- oder Kriegsgebieten aktiv sind oder waren:
 - a) ASGAARD German Security Guards – Consulting GmbH,
 - b) Atlas Solutions Protection & Training GmbH,
 - c) BA Enterprises (vormals Bodyguard Akademie),
 - d) Global.AG Security & Communication,
 - e) ISN – International Security Network GmbH,
 - f) Result Group,
 - g) Wodan Special Security Service(bitte unter Angabe des Firmennamens, des Einsatzgebietes und der Einsatzzeiträume beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

2. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu weiteren deutschen Sicherheits- und Militärfirmen, die in Krisen- oder Kriegsgebieten aktiv sind oder waren (bitte unter Angabe des Firmennamens, des Einsatzgebietes und der Einsatzzeiträume beantworten)?

Im Rahmen allgemeiner Informationsgespräche sprechen im Ausland tätige deutsche Unternehmen bzw. ausländische Unternehmen mit Bezug zu Deutschland auch bei den deutschen Auslandsvertretungen vor. Darunter können sich auch Unternehmen befinden, die im Sicherheits- oder Militärbereich in Krisen- oder Kriegsgebieten aktiv sind oder waren. In einem Krisenland ist ein deutsch-ausländisches Sicherheitsunternehmen für den Schutz von entsandten Botschaftsmitarbeitenden zuständig. Aus Sicherheitsgründen können diesbezüglich keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

3. In welchen Krisen- und Kriegsgebieten sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsangehörige für ausländische Sicherheits- und Militärfirmen tätig (bitte unter Angabe des Firmennamens, des Einsatzgebietes und der Einsatzzeiträume beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr (BW) als Beschäftigte privater in- oder ausländischer Militär- und Sicherheitsfirmen in Krisen- oder Kriegsgebieten (bitte unter Angabe des Einsatzgebietes und der Art der Erkenntnis beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

5. Gegen wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in den Fragen 1 bis 4 gegenständlichen Firmen wurden in Deutschland Strafverfahren geführt (bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu laufenden Verfahren vor.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu derzeit oder ehemals den Sicherheitsbehörden bekannten Neonazis als Beschäftigte privater in- oder ausländischer Militär- und Sicherheitsfirmen in Krisen- oder Kriegsgebieten (bitte unter Angabe des Einsatzgebietes und der Art der Erkenntnis beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen vermutet wird oder bekannt ist, dass deutsche Sicherheits- und Militärfirmen oder ehemalige oder aktive Angehörige der Bundeswehr als Söldner an Kampfhandlungen in Krisen- oder Kriegsregionen beteiligt waren (bitte unter Angabe des Landes, des Jahres, der beteiligten Firmen bzw. der Anzahl BW-Angehöriger und möglicher insbesondere strafrechtlicher Konsequenzen beantworten)?

Die Beantwortung dieser Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachen-anweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die Antwort wird gesondert übermittelt.

8. Sind der Bundesregierung Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sicherheits- oder Militärfirmen bekannt, die im Ausland tätig wurden (wenn ja, bitte unter Angabe des Strafvorfalles, des Jahres, des Namens der Firma bzw. deren Sitzes, der ermittelnden Behörde, des Ausgangs des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

9. Sind der Bundesregierung Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Angehörige von Sicherheits- oder Militärfirmen bekannt, die im Ausland tätig wurden (wenn ja, bitte unter Angabe des Strafvorfalles, des Jahres, des Namens der Firma bzw. deren Sitzes, der ermittelnden Behörde, des Ausgangs des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 verwiesen.

10. Wie viele Firmen mit Sitz in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile den „Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister“ unterzeichnet?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen belastbaren Erkenntnisse zu dieser Frage vor.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung

- zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10219 vom 4. November 2016,
- zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27149 vom 2. März 2021
- zu Frage 2b der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/6780 vom 5. August 2011

verwiesen.

11. Gibt es in den zuständigen Ressorts der Bundesregierung derzeit Überlegungen, im Rahmen der geplanten rechtlichen Regulierung des privaten Sicherheitsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland auch die Tätigkeiten von in Deutschland ansässigen Unternehmen der Sicherheitsbranche im Ausland zu regulieren, und was sind ggf. Eckpunkte einer solchen Regulierung?

Entsprechende Überlegungen gibt es derzeit nicht.